

# **Benutzungsordnung für den Kanugruppenraum im Gebäude Nationalpark Eifel Infopunkt/ Haus für Kanuten in Hürtgenwald-Zerkall**

## **§ 1 Zweck**

- 1) Die Gemeinde Hürtgenwald hat in den Jahren 2006/2007 mit finanziellen Zuwendungen aus dem regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes NRW einerseits und dem INTERREG III Euregio Maas-Rhein; hier: „Wassererlebnis Hohes Venn Eifel“ das Gebäude Nationalpark Eifel Infopunkt/Haus für Kanuten errichtet. Diese Förderung erfolgte, um Besuchern des Nationalparks Eifel und Kanuten adäquate Informations- und Aufenthaltsmöglichkeiten mit sanitären Einrichtungen anzubieten.
- 2) Der Kanugruppenraum besteht aus einem Veranstaltungsraum, einer Küche, einer Garderobe und sanitären Einrichtungen sowie einem Außengelände mit Terrasse.
- 3) Der Kanugruppenraum dient in erster Linie den Kanuten und den hiermit verbundenen Kanusportarten. Diesbezügliche Veranstaltungen haben Vorrang vor sonstigen Veranstaltungen/Nutzungen. Das Gebäude befindet sich in einem ökologisch sensiblen Bereich, der besonderer Rücksichtnahme bedarf.
- 4) Die Gemeinde Hürtgenwald kann die Benutzung des Kanugruppenraumes für andere Veranstaltungen genehmigen. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

## **§ 2 Hausrecht**

Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus. Er kann dieses Recht übertragen. Dem Bürgermeister obliegt die Entscheidung über die Genehmigung von Veranstaltungen.

## **§ 3 Benutzung**

- 1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass weder Personen gefährdet noch Sachen beschädigt werden. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Überlassene Geräte, Einrichtungsgegenstände und das Gebäude sind schonend zu behandeln. Beschädigungen jedweder Art sind unverzüglich dem Hausherrn mitzuteilen.
- 2) Für den Auf- und Abbau ist der Benutzer zuständig. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Kanugruppenraum für nachfolgende Veranstaltungen rechtzeitig geräumt und besenrein ist.
- 3) Das Befestigen von Dekorationen oder ähnlichen Gegenständen und das Bekleben der Wände, Türen und Fenster ist untersagt.
- 4) Der Benutzer ist verpflichtet, die Vorschriften des Gaststätten- und Lebensmittelrechtes sowie des Jugend- und Feuerschutzes zu beachten.
- 5) Die Nutzungsberechtigung des Kanugruppenraumes endet zum im Mietvertrag angegebenen Zeitraum. Bei Abendveranstaltungen endet die Nutzungsberechtigung spätestens um 01:00 Uhr.

## **§ 4 Veranstaltungen**

Der Veranstalter hat die dauernde Anwesenheit eines vorher benannten Verantwortlichen sicherzustellen.

## **§ 5 Haftung**

1) Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden am Gebäude, Inventar und Möblierung, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstanden sind. Diese Haftung schließt auch Schäden im Außenbereich mit ein. Die Gemeinde Hürtgenwald behält sich vor, Schäden und nicht erfüllte vertragliche Verpflichtungen auf Kosten des Mieters beheben zu lassen.

2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Hürtgenwald von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden, frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Hürtgenwald nicht.

## **§ 6 Benutzungsentgelt**

Für die Benutzung des Kanugruppenraumes und dessen Einrichtung wird ein Entgelt durch den Bürgermeister erhoben. Die Höhe bemisst sich nach dem gesondert abzuschließenden Mietvertrag.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2007 in Kraft.

Bestätigung durch den Benutzer:

**Obenstehende Benutzungsordnung habe ich zur Kenntnis genommen und wird von mir anerkannt:**

-----  
(Name, Vorname)

-----  
(Anschrift)

-----  
(Ort, Datum)

-----  
(Unterschrift)